



Übersicht Tarifvergütungen - Baden-Württemberg

1. Mai 2016 bis 28. Februar 2018

<u>Mindestlohn (West) - gewerbliche Arbeitnehmer</u>	<u>ab 01.01.2016</u>			<u>ab 01.01.2017</u>		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
LG 1 Werker (Mindestlohn 1/West) einfache Bau- u. Montagearbeiten nach Anweisung, einfache Wartungs- u. Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung	10,62	0,63	11,25	10,67	0,63	11,30
LG 2 Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer (Mindestlohn 2/West) fachlich begrenzte Arbeiten Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten nach Anweisung	13,65	0,80	14,45	13,88	0,82	14,70

<u>Gewerbliche Arbeitnehmer (West)</u>	<u>ab 1. Mai 2016</u>			<u>ab 1. Mai 2017</u>		
	TL	BZ	GTL	TL	BZ	GTL
LG 2a	16,08	0,94	17,02	16,43	0,97	17,40
LG 2b Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe	14,46	0,85	15,31	14,78	0,87	15,65
LG 3 FA, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes zugl. Regelvergütung für Auslernlinge nach bestandener Gesellenprüfung	16,51	0,97	17,48	16,87	1,00	17,87
LG 4 Spezial-Facharbeiter, Baumaschinenführer selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes	18,03	1,06	19,09	18,43	1,08	19,51
LG 4 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	18,61	1,09	19,70	19,02	1,12	20,14
LG 5 Vorarbeiter Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten	18,92	1,12	20,04	19,34	1,14	20,48
LG 6 Werkpolier, Baumaschinen-Fachmeister Führung einer Gruppe in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit	20,71	1,22	21,93	21,17	1,24	22,41

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es aus dem Jahr 2002 noch sogenannte Besitzstandslöhne gibt. Diese haben wir hier nicht ausgewiesen.



Angestellte und Poliere (West)	ab 1. Mai 2016	ab 1. Mai 2017
A I einfache Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung kurze Einarbeitungszeit	2.127,00	2.174,00
A II fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung Berufsausbildung	2.451,00	2.505,00
A III fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung	2.810,00	2.872,00
A IV fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig Technikerausbildung , Berufsakademie	3.184,00	3.254,00
A V schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig Technikerausbildung, Berufsakademie	3.566,00	3.644,00
A VI schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig, Fachhochschule, Diplomabschluss	3.963,00	4.050,00
A VII schwierigere Tätigkeiten selbständig Hochschule, Universität, Geprüfter Polier, Meister	4.381,00	4.477,00
A VIII besonders schwierige Tätigkeiten selbständig Techn. Hochschule, Universität Geprüfter Polier, Meister	4.812,00	4.918,00
A IX umfassende Tätigkeiten selbständig Technische Hochschule, Universität vertiefte Berufserfahrung	5.367,00	5.485,00
A X umfassende Tätigkeiten selbständig besondere Verantwortung eigene Dispositions- u. Weisungsbefugnis	6.002,00	6.134,00

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es durch die Überleitung in die neue Gehaltsstruktur aus dem Jahr 2002 noch Ansprüche auf Ausgleichsbeträge geben kann.

Ausbildungsvergütungen

Gewerbliche Auszubildende	ab 1. Juni 2016	ab 1. Juni 2017
1. Jahr	755,00	785,00
2. Jahr	1.115,00	1135,00
3. Jahr	1.400,00	1410,00
4. Jahr	1.570,00	1580,00

Kaufmännische und technische Auszubildende		
1. Jahr	750,00	780,00
2. Jahr	993,00	1013,00
3. Jahr	1.289,00	1299,00

Für Ausbildungsverhältnisse gilt § 2 des "Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe":

„(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies spätestens vier Monate vor der vereinbarten Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Unterlässt der Arbeitgeber die schriftliche Mitteilung, so gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis im erlernten Beruf auf unbestimmte Zeit als begründet, das aus betriebsbedingten Gründen nicht vor Ablauf von sechs Monaten durch den Arbeitgeber gekündigt werden kann.“